

Darstellung der positiven Wirkungen (bzw. des Nutzens) in Regelungsvorhaben / Referentenentwürfen Checkliste

Der Staatssekretärsausschuss Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau hat mit Beschluss vom 26.11.2019 klargestellt, dass er die Darstellung des Nutzens in Gesetzesvorlagen unterstützt, da dies nicht nur international weit verbreitet ist und den Empfehlungen der OECD entspricht, sondern auch eine bessere Information des Gesetzgebers zu den positiven Wirkungen geplanter Regelungen, eine bessere Entscheidungsgrundlage und eine größere Klarheit über die Regelungsziele sowie gegebenenfalls eine bessere Vorbereitung einer späteren Evaluierung der tatsächlichen Wirkung und Zielerreichung hat.

Diese Checkliste kann bei der Darstellung des Nutzens im Vorblatt unter B unterstützen.

Vorbemerkung:

Der Nutzen kann unterschiedlich aufwändig und in unterschiedlicher Tiefe beschrieben werden. Die Bandbreite der Darstellungsmöglichkeiten reicht von der weniger aufwendigen qualitativen Beschreibung (d.h. die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen differenziert nach Betroffenen), über die quantitative Beschreibung (d.h. eine Wirkung der Anzahl nach benennen), hin zur monetarisierten Beschreibung (d.h. einer Wirkung einem Geldwert zumessen).

Ob und in welchem Umfang der Nutzen gesondert im Referentenentwurf darzustellen ist, liegt im Ermessen derjenigen, die die Regelung entwerfen. Dabei können sie sich von der politischen Relevanz des Regelungsvorhabens und der Datenverfügbarkeit der positiven Wirkungen leiten lassen. Beispielsweise können Sie sich daran orientieren Je politisch relevanter die positive Wirkung desto detailgenauer. Sollten Daten verfügbar sein oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sein, können diese im angemessenen Umfang eingebracht werden.

Bei besonderer Relevanz der wirtschaftlichen Kosten einer positiven Wirkung, können diese genannt bzw. ermittelt werden (Monetarisierung der Wirkungen). Ausführungen zum Nutzen können im Vorblatt unter „B. Lösung; Nutzen“ aufgenommen werden. Eine Unterüberschrift „B.2 Nutzen“ kann ergänzt werden.

Checkliste

Möglich ist ein stufenweises Vorgehen nach Ermessen desjenigen, der die Regelung entwirft. Dabei können die politische Relevanz (niedrig bis sehr hoch) und die Verfügbarkeit von Daten und Aufwand (Zeit, Ressourcen) berücksichtigt werden.

1. Verweis auf Ziele des Regelungsvorhabens

Ein kurzer Verweis auf die Ziele des Regelungsvorhabens kann beispielsweise erfolgen, wenn die positiven Wirkungen eine geringe / keine politische Bedeutung haben, z.B. bei rein verfahrensrechtlichen oder redaktionellen Änderungen.

2. Qualitative Beschreibung der positiven Wirkungen

Die qualitative (nachvollziehbar und schlüssige) Beschreibung der positiven Wirkungen kann sinnvoll sein, wenn die positiven Wirkungen bzw. Qualitäten der Regelung beschreibbar sind und diese für das Regelungsvorhaben politisch relevant sind. Gegebenenfalls erfolgt eine nachvollziehbare bzw. schlüssige Beschreibung des Nutzens.

3. Quantitative Darstellung der positiven Wirkungen

Quantitative erfasste Daten/ Zahlen/ Fakten sollte bei Relevanz der Nutzendarstellung für das Regelungsvorhaben dargestellt werden. Recherche oder Nachfrage im Geschäftsbereich bzw. Statistischen Bundesamt (StBA) können unterstützen. Hilfreiche Datenbanken:

- Datenbank aller rechtlichen Vorgaben: <https://www.onda.de/>
- Datenbanken, Visualisierungen, statistisches Adressbuch, open data https://www.destatis.de/DE/Service/_inhalt.html
- Experimentelle Daten des StBA: https://www.destatis.de/DE/Service/EXDAT/_inhalt.html
- Akkreditierte Datenzentren des Rates für Sozial und Wirtschaftsdaten <https://www.ratswd.de/forschungsdaten/fdz>

Sind keine Daten verfügbar, ist zu entscheiden, ob Daten gesondert erhoben werden sollten. Dabei kann insbesondere der Aufwand (Zeit, Ressourcen) zur Abwägung herangezogen werden. Möglich ist ggf. auch eine Abfrage über das StBA.

4. Monetarisierung der positiven Wirkungen

Eine Monetarisierung der qualitativen Daten unter 3 kann sinnvoll sein, wenn dies einen weiteren Mehrwert für den Regelungsentwurf bringt, z.B. im Umweltbereich, hier kann auf bewerte und fundierte Methoden der Monetarisierung externer Kosten zugegriffen werden (s. „Methodenbaukasten“ für die quantitative und monetäre Bewertung des Nutzens von Regelungsvorhaben“ Februar 2014

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1818280/3d4a930aaf701b691f852634c3e315d1/2020-11-20-methodenbaukasten-nutzen->

[data.pdf?download=1](https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1818280/3d4a930aaf701b691f852634c3e315d1/2020-11-20-methodenbaukasten-nutzen-data.pdf?download=1) , oder beispielsweise auch Informationen des

Umweltbundesamtes:

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodenkonvention-30-zur-ermittlung-von-0>).

In anderen Regelungsbereichen können aktuelle Methoden und Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (qualitative Erhebungsmethoden, wissenschaftliche Feldstudien etc.) herangezogen werden.

Ergänzende Unterstützung bieten das Dienstleistungszentrum für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt, erfuellungsaufwand@destatis.de, das BMU, Ref. G I 3, gl3@bmu.bund.de und das Umweltbundesamt FG I 1.4 an.